

# Begründungsentwurf (Stand: 20.02.2018)

Fachbereich Umwelt  
und technische Dienste  
Abteilungsleiter 51  
☎ 202-1821

22. Februar 2018

## **Aktualisierung der Satzung der Stadt Hameln zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2016 Erläuterung der Änderungen (Az.: 6-32.41)**

Die Änderungen sind in dem beigefügten Satzungsentwurf dargestellt (*Kursiv – Änderungsvorschläge aus der Vorlage Nr. 155/2017, den Erfahrungen aus 1 ½ Jahren Praxis, den Vorschlägen aus den Beratungen mit der Politik sowie verwaltungsinterner Endabstimmungen*).

Es handelt sich dabei um die folgenden Inhalte:

1. Die Unterteilung in zwei Geltungsbereiche der Satzung in **Absatz 1 des § 1** wird gestrichen, da die Satzung zukünftig einheitlich für das gesamte Stadtgebiet gelten soll.  
Demzufolge ist die Auslage einer Karte mit dem Geltungsbereich auch nicht mehr erforderlich.
2. In **§ 1, Absatz 2** wird der Schutzzweck um drei weitere konkrete Ziele erweitert, um den vorgesehenen Schutz der Bäume umfassender und genauer zu beschreiben.
3. In **§ 2, Absatz 2 a** wird die Beschränkung des Schutzgegenstandes auf die Kernstadt von Hameln gestrichen und der Stammumfang des schutzwürdigen Baumbestandes generell auf 150 cm erhöht.  
Dadurch soll die Bedeutung der Schutzobjekte stärker herausgestellt werden, gleichzeitig aber noch eine deutliche Abgrenzung zu den Naturdenkmalen erfolgen, die aktuell Stammumfänge zwischen 200 und 520 cm aufweisen.  
Darüber hinaus sind die Naturdenkmale nach anderen Kriterien als denjenigen für geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzungen) zu schützen. Nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich hierbei um Einzelschöpfungen der Natur, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit unter Schutz gestellt worden sind. Hier steht also sehr viel stärker das Einzelobjekt im Vordergrund als die Gesamtheit der Schutzobjekte.  
Außerdem wird damit dem Wunsch der Politik nach einer deutlich höheren Schutzkategorie als die bisherigen 80 cm Rechnung getragen.  
Darüber hinaus entspricht ein Stammumfang von 150 cm einem Durchmesser von ca. 50 cm und ist somit in der Örtlichkeit auch schneller überprüfbar.
4. Ferner können in **§ 2 die Absätze 2 b und c** entfallen, da bei dem gewählten Schutzzumfang von 150 cm mehrstämmig ausgebildete Bäume und

- Gruppen von Bäumen mit derartig hohen Einzelstammumfängen zu vernachlässigen sind bzw. kaum vorhanden sein werden.
5. In **Absatz 2 b (neu)** kann für eine eindeutigere Regelung „durchschnittlich“ entfallen.  
Der Begriff freiwachsende Hecke wird durch eine zusätzliche Definition konkretisiert. Außerdem wird die Heckenlänge auf 20 m erhöht, um auch wirklich markante Gehölze zu schützen.
  6. Der **Absatz 3 des § 2** entfällt vollständig, da die Satzung einheitlich für das gesamte Stadtgebiet gelten soll.
  7. In **Absatz 3 (neu) a des § 2** wird die Gültigkeit der Satzung auf Obstbäume außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (anstatt Ortslagen) erweitert, soweit sie nicht erwerbsmäßigen Ertragszwecken dienen. Damit soll der besonderen Bedeutung alter Obstbäume für die Tierwelt Rechnung getragen werden.  
In **Absatz 3 (neu) b** ist zur Vereinfachung des Schutzgegenstandes nur noch die Eibe als schutzwürdiges Nadelgehölz enthalten; nicht standortheimische Nadelgehölze (Mammutbäume, Gingko) sind gestrichen.  
In **Absatz 3 (neu) c** wird auf den Schutz waldartiger Bestände auf Hausgrundstücken verzichtet.
  8. In **§ 3, Absatz 3 e, f, g und h** werden die Freistellungen von den Verboten bei einer fachgerechten Pflege und Erhaltung der Gehölze konkretisiert und erweitert, um die Handhabbarkeit der Satzung zu erleichtern. Dabei wird der Begriff „flächige Pflanzungen“ auf Grund eines einheitlichen Sprachgebrauchs durch „Hecken“ ersetzt.  
Ein **Absatz 3 i** wird zusätzlich mit aufgenommen, um das Freischneiden von Verkehrsleiteinrichtungen und baulichen Anlagen ebenfalls zu berücksichtigen.  
Der **Absatz 3 k** nimmt das Handeln bei unaufschiebbaren Maßnahmen neu mit auf, konkretisiert es gleichzeitig und stellt diese Maßnahmen dann ebenfalls von den Verboten frei.
  9. In **§ 4, Absatz 3 (neu)** wird auch der schutzwürdige Baumbestand auf angrenzenden Grundstücken im Zuge von Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt.
  10. In **§ 5, Absatz 1 b** wird die Erlangung einer Ausnahme bereits ermöglicht, wenn die Baumschutzsatzung zu wesentlichen Nutzungseinschränkungen führt und nicht erst bei unzumutbaren Einschränkungen.
  11. In **§ 6, Absatz 2** wird klargestellt, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gebührenfrei erfolgt.
  12. **§ 7, Absatz 3 (neu)** regelt die Berücksichtigung geschützter Gehölze im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.
  13. In **§ 8, Absatz 1 und 2 (neu)** wird die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung bzw. zur Ausgleichszahlung dadurch reduziert, dass diese nur in den Fällen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5, Absatz 1 bestehen bleibt und in den Genehmigungsfällen nach § 5, Absatz 2 vollständig entfällt.  
Ferner sind die Stammumfänge an den geänderten Schutzgegenstand gemäß § 2, Absatz 2 angepasst.  
Darüber hinaus wird die Pflanzgröße der Ersatzpflanzung um eine Pflanzgröße reduziert, um die Belastungen für den Antragsteller nochmals zu reduzieren, gleichzeitig aber trotzdem noch einen adäquaten Ersatz für einen gefälltten Baum zu erhalten

- Gleichzeitig wird auch das Erfordernis einer Nachpflanzung für größere Bäume reduziert, um die Auflagen auch problemlos umsetzen zu können.
14. In **Absatz 3 (neu) des § 8** wird die Höhe der Ausgleichszahlung von 800 auf 400 Euro je Baum reduziert, auch wenn dadurch die Kosten für eine Nachpflanzung nicht vollständig abgedeckt werden.  
Das Gleiche gilt auch für die Höhe der Geldleistung je laufenden Meter Hecke in **Absatz 5 (neu)**, die ebenfalls von 20 Euro auf 10 Euro reduziert wird.
  15. In den **Absätzen 3 (neu) und 5 (neu)** ist der Bezug zu den jeweiligen Absätzen noch einmal hervorgehoben worden und das Wort Hecke durch Ersatzpflanzungen ersetzt worden.
  16. Die Pflicht zur Ersatzpflanzung auf dem Eingriffsgrundstück wird in **Absatz 6 (neu) des § 8** durch einen Zusatz dahingehend relativiert, dass dies im Ausnahmefall auch auf einem anderen Eigentumsgrundstück im Geltungsbereich erfolgen kann.
  17. Zur Klarstellung wird ferner in **§ 8, Absatz 6 (neu)** das Wort „Laubgehölze“ durch „Laubbäume oder Eiben (mit Ausnahme von Kugelformen)“ ersetzt. Die Eibe als geschützter Baum ist alternativ zu Laubbäumen ebenfalls als Ersatz möglich.  
Der Zusatz „mit Ausnahme von Kugelformen“ erscheint vor dem Hintergrund eines gleichwertigen Ersatzes angezeigt.
  18. In **§ 8, Absatz 7 (neu)** ist eine Härtefallregelung mit aufgenommen, um bei der Entscheidungsfindung größeren Spielraum zu erhalten.
  19. Der **§ 8, Absatz 8** kann entfallen, da die Sonderregelungen bereits über den § 8, Absätze 1 und 2 ausreichend beschrieben worden sind.
  20. In **§ 9** wird vorgeschlagen, den **Absatz 3** um das Einverständnis der Stadt Hameln zu ergänzen und einen weiteren Satz neu hinzuzunehmen, der die anschließende Duldung der städtischen Maßnahmen vorsieht.
  21. In **§ 10, Absatz 2** wird geregelt, dass auch Neupflanzungen aus dem Baumfonds bezuschusst werden können.
  22. Die Nummerierung des **§ „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“** ist redaktionell auf 12 zu ändern.
  23. In **§ 12** ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Beschluss der vorliegenden Satzung gleichzeitig die bisherige Satzung vom 18.06.2016 außer Kraft tritt.